Satzung des Zweckverbandes
OWLmobil
(Entwurfsstand 19.01.2026)

§ 1
Verbandsmitglieder

(1) Die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke bilden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. geltenden Fassung einen Zweckverband.
(2) Verbandsmitglieder können darüber hinaus Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, die im Zuständigkeitsgebiet der Bezirksregierung Detmold liegen und ÖPNV-Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 ÖPNVG NRW sind oder denen die Aufgabenträgerschaft nach § 4 Absatz 1 ÖPNVG NRW oder die Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW übertragen worden ist.
(3) Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes erfolgt zum 01.01. eines Jahres.

§ 2
Verbandszwecke

(1) Verbandszwecke sind
 a. die konsensuale Bildung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen der örtlichen und überörtlichen Mobilität insbesondere in Bezug zum ÖPNV und der Kommunikation dieser Interessen gegenüber innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes tätigen Dritten,
 b. die Wahrnehmung von Aufgaben der Verbandsmitglieder, die diese als Aufgabenträger des ÖPNV innehaben und die diese dem Zweckverband delegierend oder mandatierend übertragen haben sowie
 c. die Weiterentwicklung und Förderung des ÖPNV in seinem Verbandsgebiet.
(2) Der Zweckverband wirkt auf eine enge Zusammenarbeit mit und zwischen seinen Mitgliedern im Bereich des ÖPNV hin.

§ 3
Name, Sitz und Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband OWLmobil“.
(2) Er hat seinen Sitz in Bielefeld.
(3) Er richtet seine Hauptgeschäftsstelle am Sitz des Zweckverbandes ein und kann Nebengeschäftsstellen einrichten.

§ 4
Aufgaben

(1) Der Zweckverband nimmt im Verbandsgebiet folgende Aufgaben wahr:
 a. Der Zweckverband wirkt im Verbandsgebiet als regionale Plattform zur Interessenvertretung für die Verbandsmitglieder in Fragen des ÖPNV, des SPNV und der regionalen Mobilität, hierbei sind nimmt er im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 i. Der Zweckverband berät zu Themen, die seinen Verbandsmitgliedern in Organisationen, die Zwecke des ÖPNV verfolgen – insbesondere dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe -, zur Abstimmung vorgelegt werden. Er spricht hierzu Empfehlungen aus.

 ii. Der Zweckverband fungiert als regionale Interessenvertretung für den ÖPNV gegenüber Branchenverbänden und Kammern, die Zwecke außerhalb des ÖPNV verfolgen.

 iii. Der Zweckverband bündelt kann die verbandsweiten Interessen bündeln und vertritt die Verbandsmitglieder bei regionalen Interessen gegen-über Bund, Land, Nachbarverbünden und Verkehrsunternehmen vertreten.

 iv. Der Zweckverband berät die Verbandsmitglieder, die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet sowie die Verkehrsunternehmen.

 Die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben erfolgt insbesondere auch in Abstimmung mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe. Dieses Abstimmungsgebot dient der Vermeidung von Kollisionen mit dem NWL.

 b. Der Zweckverband nimmt im Auftrag einzelner Verbandsmitglieder Aufgaben wahr, die diese ihm delegierend oder mandatierend als ÖPNV-Aufgabenträger übertragen haben.
 c. Der Zweckverband kann verbandsweite Projekte und Aufgaben zur Entlastung der Verbandsmitglieder wahrnehmen.

(2) Der Zweckverband schließt, soweit erforderlich, zur Erfüllung der Aufgaben Verträge ab, die nicht mit den Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe kollidieren.
(3) Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbandsgebiet tätigen Verkehrsunternehmen.
(4) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, können nur mit dessen Einvernehmen erfolgen.
(5) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben in der Planung und Koordinierung der Mobilität in Ostwestfalen-Lippe übernehmen.
(6) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5
Organe, Beiräte, Geschäftsführer

(1) Organe des Zweckverbandes sind Verbandsversammlung, Verwaltungsrat und Verbandvorsteher(in).
(2) Um die verschiedenen Nutzerinteressen widerspiegeln zu können, können Beiräte gebildet werden.
(3) Der Zweckverband hat einen/eine Geschäftsführer(in) und einen/eine Stellvertreter(in).

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreter(innen) der Verbandsmitglieder. Die Vertreter(innen) werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jede(n) Vertreter(in) ist ein(e) Stellvertreter(in) für den Fall der Verhinderung zu wählen.
(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet folgende Vertreter(innen) in die Verbandsversammlung.
 a. Die Kreise und kreisfreien Städte entsenden jeweils 5 Vertreter(innen)
 b. Die kreisangehörigen Städte entsenden jeweils 1 Vertreter(in)
(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
(4) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können Dritte, vor allem Dienstkräfte des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten. Die Gäste sind hinsichtlich der Informationen und Themen, zu denen sie bei diesen Tagesordnungspunkten Kenntnis erlangen, zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu zählen insbesondere:
- Wahl des/der Verbandsvorsteher(in) und seines/ihrer Vertreter(in),
- Wahl des/der Geschäftsführers(in) und seines/seiner Vertreters(in) auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
- Entsendung von Vertretern in die Organe des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe
- Änderung der Zweckverbandssatzung,
- Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes,
- Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes mit der Prüfung (§ 15),
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des/der Verbandsvorstehers(in),
- Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- Auflösung des Zweckverbandes,
- Angelegenheiten, die entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe einer Entscheidung seiner Verbandsmitglieder bedürfen.

§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
(4) Außer den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen, die einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder der Einstimmigkeit bedürfen, werden die übrigen Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. In dringlichen Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied Beschlüsse fassen. Sie sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
(5) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engen Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9
Verwaltungsrat

(1) Es wird ein Verwaltungsrat gebildet, in dem jedes Verbandsmitglied über eine Stimme verfügt.
(2) Dem Verwaltungsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamten/innen oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Beamter/Beamtin oder Beschäftigte/r an.
(3) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist der/die Verbandsvorsteher(in).
(4) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können Dritte, vor allem Dienstkräfte des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten. Die Gäste sind hinsichtlich der Informationen und Themen, zu denen sie bei diesen Tagesordnungspunkten Kenntnis erlangen, zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10
Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und die Abstimmung unter den Zweckverbandsmitgliedern.
(2) Der Verwaltungsrat entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:
- Vorschlag für die Wahl des/der Verbandsgeschäftsführers(in) und des/der Stellvertreters(in),
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, deren Besoldungsgruppe A 12 bzw. TVöD Entgeltgruppe 12 überschreitet,
- haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, die in ihrem Umfang von der Verbandsversammlung festgelegt werden,
- Abschluss von Verträgen, soweit diese einen wirtschaftlichen Wert von 250 T€ pro Jahr überschreiten und soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.

(3) Der Verwaltungsrat soll darüber hinaus den/die Verbandsvorsteher(in) und die Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten beraten.

§ 11
Einberufung des Verwaltungsrates, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 7 über die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten entsprechend.
(2) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Verwaltungsrat Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen.

§ 12
Verbandsvorsteher(in), Geschäftsführung

(1) Der/Die Verbandsvorsteher(in) und seine/ihre Stellvertreter(in) wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten(innen) oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten der allgemeinen Vertreter, der Beigeordneten oder der sonstigen vertretungsberechtigten Bediensteten für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. Bei erforderlich werdenden Nachwahlen endet die Wahlzeit des/der Verbandsvorsteher(in) spätestens mit der Wahlzeit der Verbandsversammlung. Der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter(in) sind, sofern sie der Verbandsversammlung nicht angehören, berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
(2) Der/die Verbandsvorsteher(in) führt die lfd. Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er/sie bedient sich hierzu des/der Geschäftsführers(in), dem/der er/sie nach Maßgabe einer noch von ihm/ihr zu erlassenden Dienstanweisung die Verwaltung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung überträgt. Der/die Geschäftsführer(in) ist berechtigt, Erklärungen gem. § 16 Abs. 3 GkG zu unterzeichnen.
(3) Der/die Verbandsvorsteher(in) vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
(4) Der/die Verbandsvorsteher(in) ist Dienstvorgesetzte(r) der Mitarbeiter(innen).
(5) Der/die Verbandsvorsteher(in) hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 13
Dienstkräfte, Aufgabendurchführung

(1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte(innen) und Beschäftigte ein.
(2) Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassungen der Beamten(innen) bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und der Beschäftigten bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 12 entscheidet der/die Verbandsvorsteher(in).
(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte(innen) sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind vom Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin bzw. von dessen/deren Stellvertreter(in) zu unterzeichnen.

(4) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung des Verbandsmitgliedes bedienen, in dessen Bereich der Zweckverband seinen Sitz hat. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

§ 14
Finanzierung des Zweckverbandes

(1) Der zur Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Finanzbedarf wird in erster Linie gedeckt durch folgende Mittel:
 a. Mittel, die der Zweckverband auf Basis einer Vereinbarung mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe erhält,
 b. aus Mitteln, die dem Zweckverband aus der Wahrnehmung von Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder zufließen,
 c. aus bewilligten Fördermitteln vom Land, vom Bund, von der Europäischen Union oder sonstiger Fördergeber

(2) Soweit die Erträge nach Absatz 1 die entstehenden Aufwendungen des Zweckverbandes nicht decken, wird der Finanzierungsbedarf durch Erhebung einer Umlage von den Verbandsmitgliedern mit den folgenden Vorgaben gedeckt:
 a. Bei der Berechnung der Umlageanteile der Verbandsmitglieder werden die Sitze in der Verbandsversammlung der Verbandsmitglieder zu Grunde gelegt.
 b. Verbandsmitglieder, die eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde sind, zahlen keine Umlage, wenn der Kreis, dem sie angehören, selbst auch Verbandsmitglied ist.
 c. Der Umlageanteil von Verbandsmitgliedern, die eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde sind, ergibt sich aus der Regelung gemäß lit. a., wenn der Kreis, dem sie angehören, nicht Verbandsmitglied ist.

§ 15
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Anwendung der Kreisordnung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den für die Kreise geltenden Vorschriften.
(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 16
Rechnungsprüfung

Der Zweckverband lässt seine Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen.

§ 17
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist, soweit es die Vorschriften des ÖPNV-Gesetzes NRW zulassen, mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder berührt nicht den Fortbestand des Zweckverbandes.
(2) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
(3) Noch vorhandenes Vermögen oder entsprechende Verbindlichkeiten werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Umlage gem. § 13, Abs. 1 aufgeteilt.
(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen.

§ 18
Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht. Sie können ergänzend im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht werden.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold in Kraft.